

Jura in Tüten

Zehn Plagen für den Anwalt – manchmal hilft nur Humor

Anwalt ist ein reizvoller Beruf, wenn man ein Mandant gut betreut und für dieses das Maximum herausgeholt hat. Aber es gibt auch Plagen, die dem Anwalt zusetzen. Dieser Dekalog zeigt die bemerkenswertesten auf. Manche kann man mit Humor nehmen, andere verkürzen die Lebenserwartung.

I. Tacheles: Ich finde unverblühte Mitteilungen an Parteien und Gericht stets angemessen. Hier geht es aber um Folgendes: „Ich brauche endlich einen Anwalt, der Tacheles redet, einen ganz und gar harten Kerl. Das kann man nämlich von den drei Anwälten vor Ihnen nicht sagen, die musste man zum Kämpfen tragen“, sagen manche Rechtssuchende am Beginn der Mandatsanbahnung. Das kann nichts werden, nur der Berufsanfänger tappt in diese Falle, weil er nicht weiß, dass die drei Vorgänger ein untrügliches Zeichen für die Kombination schlechtesten Aussichten mit verzwickter Rechtslage, Höchstgewicht des bisher angesammelten Papiers und Knauserigkeit des Mandanten sind. Die Knauserigkeit ist nicht einmal das Schlimmste. Wenn der Fall aussichtsreich ist, kann ein Anwalt durchaus auch einmal auf sein Geld warten. Die Kombination ist die Pein.

Der harte Kerl könnte man ja als Jurist auch sein. Präsidenten sind zuweilen Rechtsanwälte gewesen vor dem Amt, aber niemand gewinnt einen Prozess, weil er ein harter Kerl ist und im Gerichtssaal herum-schreit. Viel mehr gewinnt man, wenn man vorher gut und klar schreibt, was aber bei Weitem schwieriger ist.

„Ich brauche endlich einen Anwalt, der Tacheles redet, einen ganz und gar harten Kerl.“

II. Die gesetzliche Rechtsschutzversicherung gibt es nicht. Dennoch fordern viele Mandanten: „Sie müssen mir doch aber helfen – und zwar kostenlos. Sie bekommen dann etwas, wenn wir gewinnen.“ Nein, wir müssen nicht jedes Mandat und als Salär am Ende Alkohol oder Pralinen annehmen. Der Anwalt ist ein freier Beruf. Auch das macht seinen Reiz aus. Ein Rechtsanwalt ist kein Kassenarzt. Er kann selbstbestimmt seine Firma führen und auswählen, mit wem er zusammen arbeiten und welchen Fall er vertreten möchte. Wenn die Chemie nicht stimmt oder der Fall hakt, ergibt die Zusammenarbeit keinen Sinn.

III. Der Blitzanwalt: Hopplahopp geht es nach monatelanger, manchmal jahrelanger Überlegung und Hadern – kurz vor der Verjährung. Jetzt muss alles ganz geschwind gehen: am besten heute noch. Weil es am Jahresende keine Urlaubszeit gibt, jedenfalls nicht für Anwälte. Am Jahresende ist jegliche Erholung fern, warum nur? Die Verjährung könnte ja schon der Nikolaus in Erinnerung bringen, dann wäre noch Zeit. Aber ach: Oft kommen die Leute noch kurz vor Weihnachten. Das ist eine rechte Plage. Nur am Rande sei erwähnt – als obiter dictum sagen die Juristen: Theorie und Praxis sind zwei Paar Stiefel, es sind Welten. Die Verjährung läuft theoretisch am Silvester aus, wenn die Raketen steigen. Rein praktisch endet sie für den Durchschnittsanwalt um 19 Uhr am 31. Dezember, weil dann die Gäste kommen, um das Jahresende und die Bewältigung aller Fristen zu feiern. Nach Ablauf dieser Frist noch am Faxgerät zu hantieren, ist etwas für verdienstoptimierte Rechtsanwälte in Großkanzleien mit Nachtsekretariat und naturgemäß ohne Familie (work-life-dis-balance).

IV. Die Besserwisseri und der Egozentrismus nehmen Überhand. Es gibt kaum etwas Unnützeres, als potenzielle Mandanten, die mit Zeitschnipseln aus der Regenbogenpresse auflaufen und danach ihre Vorstellungen von den Möglichkeiten des Rechts – beispielsweise von der Höhe eines angemessenen Schmerzensgeldes – ausrichten. Was dort abgedruckt wird, ist meist ohne Belang und berücksichtigt nicht, dass jeder Fall einzigartig ist und auch seine ihm eigentümlichen Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Menschen sagen dann auch direkt, dass sie eigentlich gar keinen Anwalt benötigen, dass man ja aber leider einen nehmen muss. Gern besitzen sie ein BGB als Taschenbuch von 1979.

Jedermann weiß genau, was gerecht und richtig ist und oft auch, dass nur er Recht hat, begründet in dem Mangel an einer Unterscheidung zwischen dem Ich und der äußeren Realität (dem sogenannten Egozentrismus). Das hat so manchen schon in den persönlichen Ruin getrieben, der dann entgegen des Rates seines Anwalts einen Vergleich ausgeschlagen hat. Vergleiche sind dann immer schlecht, auch wenn sie retten, beenden und befrieden würden. Diese Art Menschen wundern sich ungemein, dass nicht jedermann die Lage genau so beurteilt, wie sie. Alle anderen sind juristische Geisterfahrer.

„Bevor sie zum Anwalt gehen, ordnen die wenigsten Mandanten ihre Unterlagen.“

V. Chaos und Unordnung: Bevor sie zum Zahnarzt gehen, putzen sich die meisten der Patienten die Zähne, bevor sie zum Anwalt gehen, ordnen die wenigsten ihre Unterlagen. Manchmal sind die Unterlagen in Tüten verpackt. Das mag noch hinnehmbar sein: Juristen sind Leid gewöhnt und können Schmerz ertragen. Bisweilen aber stecken die Unterlagen und Briefe noch in den Briefumschlägen, die in den Tüten ganz ungeordnet herumtollen. Die Sichtung ist dann wie bei einer Tombola. Jura in Tüten ist Glückssache.

VI. Die Fristen sind eine der Hauptplagen. Sie verfolgen den Anwalt jeden Tag und werden deshalb auch ganz sauber gestrichen mit dem Lineal, manche Kanzleien erledigen das in Rot. Fristen gehören zum juristischen Beruf wie das Wetter zum Leben, das man ertragen muss, weil es sich nicht abschaffen lässt. Großes Unbehagen bereiten die überobligatorisch knapp festgesetzten Zeitspannen (alles selbst erlebte Beispiele): 83 Seiten Sachverständigengutachten mit einem Anhang in Englisch ohne Summary: Zwei Wochen Frist zur Stellungnahme: Der Fristverlängerungsantrag ist programmiert. Die Auswahl des Sachverständigen in einem Arzthaftungsprozess: Eine Woche zur Stellungnahme. Wie soll in der Zeit der Mandant kontaktiert und die Sache beratschlagt werden? Das wird nur selten gelingen. Die Fristverlängerung ist höchstwahrscheinlich. Eine Klageschrift trifft ein mit 530 Seiten, inklusive der Anlagen, in einem Ordner zusammengeheftet, vermutlich vom Abendsekretariat der aussendenden Großkanzlei. Die Frist: Zwei Wochen, wie immer halt. Dabei steht in Paragraph 276 ZPO, dass eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Klageerwidlung zu bestimmen ist. Der Bestimmer der Frist hätte also durchaus großzügiger in der Bestimmung der Frist sein können, aber um es mit Karl Valentin zu sagen: Mögen hätt' er schon wollen, aber dürfen hat er sich nicht getraut. Der Antrag auf Fristverlängerung ist unausweichlich.

„Ich habe mir die Akte noch gar nicht gründlich angesehen, wie wäre es denn mit der Hälfte?“

VII. Die Vergleichspresse meint nicht die gut durchdachten und begründeten Vergleichsvorschläge – die gibt es natürlich auch, die soll man keinesfalls ablehnen.

Es gibt aber Richter, die stets versuchen, die Prozessparteien in einen Prozessvergleich zu zwingen, gern auf 50 Prozent. Die Begründung: „Ich habe mir die Akte noch gar nicht gründlich angesehen, wie wäre es denn mit der Hälfte?“ Das ist keine Begründung. Das ist eine Beleidigung der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten. Es widerspricht auch dem Menschenverstand, selbst wenn dieser in der Justiz zeitweilig unter den Teppich gekehrt wird, indem Justitia sich tatsächlich blind stellt und vergisst, dass es sich bei der Augenbinde um ein Sinnbild der Unparteilichkeit handelt. Statistisch ist es unwahrscheinlich, dass eine gerechte Lösung einer Streitigkeit so sehr gehäuft im Mittel liegt. Aber Juristen halten nicht viel von Wahrscheinlichkeiten und Mathematik. So heißt es oft scherzhaft: *judex non calculat* (lat.: Der Richter rechnet nicht). Damit ist aber zum einen gemeint, dass sich Gerechtigkeit nicht durch Rechnen ermitteln lässt und zum anderen, dass mathematische Berechnungen in einem Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern jederzeit geändert werden können. Paragraph 319 Abs. 1 ZPO stellt Rechnungsfehler auf die gleiche Stufe wie Rechtschreibfehler. Ob das richtig ist, darüber mag man streiten. Einigen wir uns auf 50 Prozent.

VIII. Zwei Rituale sind lästig, aber wohl nicht zu tilgen: Die mündliche Verhandlung im Zivilprozess ist gesetzlich angeordnet (Paragraph 279 ZPO). Der Prozess aber – es sei denn, Zeugen und Sachverständige sind zu vernehmen – ist meist schon vorher entschieden (innerlich). Die Erörterungen zur Sach- und Rechtslage im Gerichtssaal sollen dann die zuvor anhand der Aktenlage favorisierte Entscheidung legitimieren. Man kommt für wenig zusammen. In den Protokollen steht meist nur: „Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.“ Der gute Anwalt muss also im Vorfeld arbeiten, um Erfolg zu haben.

Das zweite Ritual ist: Wenn in einem Prozess – insbesondere in Arzthaftpflichtsachen – ein Sachverständigengutachten eingeholt wird, passt es naturgemäß der Partei nicht, für die es schlecht ausgefallen ist. Dann wird unterstellt, der Sachverständige sei mit dem Betreffenden zusammen zur Schule gegangen, er sei unfähig, sämtliche Ausführungen unrichtig, er sei ungebildet – oder Schlimmeres (in Einzelfällen gibt es sogar das, wie exemplarisch der Fall Mollath lehrt). Heraus kommt bei dieser Pöbelelei nichts. Dass ein Sachverständiger umfällt, ist nahezu ausgeschlossen. Das ist wie ein Fünfer im Lotto. Was bleibt, wäre ein privates Sachverständigengutachten einzuholen, das Zweifel an der Richtigkeit des gerichtlichen Gutachtens untermauert, sodass das Gericht einen weiteren Sachverständigen beauftragt: Neue (letzte) Chance, neues Glück.

IX. Hass: Manche Mandanten möchten, dass man die Gegenseite in dem Maße hassen muss, wie sie es selber tun, natürlich zum gesetzlichen Gebührensatz. Sie sagen dann auch beispielsweise: „Sie müssen mir glauben, ansonsten hat doch alles keinen Sinn. Es reicht mir nicht aus, dass Sie meine Interessen und Position vertreten. Sie müssen mir auch glauben.“ Man soll also als Anwalt alles glauben. Das darf man gar nicht. Wenn die Zweifel überhand nehmen, darf man eine Sache nicht weiter vertreten. Der Hauptpunkt ist aber: Das intellektuelle Kidnapping bringt dem Rechtssuchenden rein gar nichts. Ein guter Anwalt ist kein Untergebener, er ist ein Ratgeber, einer der den Weg zu weisen weiß.

X. Ist die Ungeduld nicht eigentlich auch eine Todsünde, jedenfalls dann, wenn es um die Justizerei geht? Jeder, der sich mit der Justiz einlässt, muss wissen, dass es eine lange Beziehung werden kann. Wenn man vor Gericht ziehen muss, kann manches Kind zur Schule gehen, das zu Beginn des Prozesses geboren worden ist, können manche Ehen schon geschieden sein, bis Justitia ihr Urteil fällt. Dies wisse, wer aus Prinzip niemals eine außergerichtliche Einigung anstrebt. Wer sie ablehnt, darf dann nicht jede Woche seinen Anwalt anrufen.

RA Dr. Lovis Wambach, Bremen ■

Die Justitia ist auch für die zehn Dinge, die den Anwalt plagen, blind. Man kann es nur mit Humor tragen.

Foto: I vista_pixelio.de

